Art. 7 Vorstand

(1) Der Vorstand führt eigenverantwortlich die Geschäfte der Anstalt.

(2) [1]Er besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, von denen ein Mitglied Stellvertreter des Vorsitzenden ist. [2]Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(3) [1]Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat bestellt. [2]Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung und eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig.